

URTEILSBEGRÜNDUNG

II. SACHVERHALT

1. Das armenische Komitee für die Gedenkfeier reichte am 26. September 1995 eine Petition an die eidgenössischen Räte ein, in welcher diese aufgefordert wurden, „ die nötigen politischen Schritte einzuleiten, um den Tatbestand des Genozids an den Armeniern als Völkermord anzuerkennen und zu verurteilen“.

Der Petition ist zu entnehmen, dass 1915 im Osmanischen Reich Hunderte armenische Intellektuelle verhaftet und hingerichtet und im Anschluss daran ein geplanter Völkermord stattfand, dem rund 1.5 Millionen Armenier zum Opfer fielen.

2. Als Reaktion darauf reichte die Koordinationsstelle der türkischen Verbände in der Schweiz am 30. Januar 1996 an die eidgenössischen Räte die folgende Petition ein:

„Wir, die Unterzeichnenden, verurteilen die kürzlich initiierte Hetzkampagne des armenischen Komitees für die Gedenkfeier, die an den angeblichen ‘armenischen Völkermord’ vor 80 Jahren erinnern soll. Mit der Bezeichnung ‘armenischen Völkermord’ werden die historischen Tatsachen massiv verzerrt.

- 1. Während des Ersten Weltkrieges schlossen sich mehrere armenische Revolutionäre ottomanischer Staatsbürgerschaft dem Feind an und töteten in grosser Zahl die Zivilbevölkerung türkischer Städte. Opfer waren vor allem Frauen und Kinder.*
- 2. Als Antwort auf diesen Verrat und zur Selbstverteidigung löste die ottomanische Regierung das armenische Revolutionskomitee auf und nahm deren Führer am 15. April 1915 gefangen. Zur gleichen Zeit wurden die im östlichen Teil des Landes lebenden Armenier aus der Kriegszone in den Süden des Reiches umgesiedelt. Andauernde Kriegshandlungen führten dazu, dass einige von ihnen auf ihrem Weg unglücklicherweise den Tod fanden. Die Armenier, die in den grossen Städten oder im Westen des Landes lebten, blieben hingegen verschont. Zeitgenössischen Quellen zufolge wurden ungefähr 600'000 bis 700'000 Armenier umgesiedelt.*

3. *Historische Quellen in Archiven belegen, dass die Regierung die Order gab, für die Sicherheit der Armenier während der Umsiedlungsaktion zu sorgen. Zur Überprüfung der historischen Tatsachen steht das ottomanische Archiv in Istanbul jedem Interessierten offen.*
 4. *Die Analogie, die das Komitee für die Gedenkfeier zwischen Holocaust und der armenischen Umsiedlung herzustellen versucht, ist völlig gegenstandslos. Es ist nicht möglich, von einem 'Völkermord' zu sprechen, da die ottomanische Regierung nie die Absicht hatte, die Armenier zu 'vernichten'. Neben den erwähnten historischen Quellen, die diesen Sachverhalt belegen, wird dies auch durch die Tatsache unterstrichen, dass die armenische Gemeinde auch heute noch in der Türkei lebt. Sie geniesst alle Minderheitsrechte, einschliesslich der Erziehung in armenischer Sprache in eigenen Schulen oder Publikationen von Zeitungen in Armenisch.*
 5. *Türken und Armenier sind zwei Völker, die seit 900 Jahren Nachbarn sind und ein gemeinsames Erbe teilen. Die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der Türkei und Armenien bessern Schritt für Schritt. Kampagnen, die den Hass unter den Türken zu schüren und alte Feindseligkeiten wieder zu wecken versuchen, tragen mit Sicherheit nicht dazu bei, die Beziehungen zwischen den beiden Völkern und Staaten zu verbessern.*
 6. *Wir, die Unterzeichneten, sind überzeugt, dass es in Zeiten, in welchen ethnische Unruhen auf der ganzen Welt überhandnehmen, der gemeinsamen Anstrengung bedarf, um eine neue Weltordnung zu schaffen, in der Toleranz, Verständnis und Frieden zwischen den Völkern der Welt herrschen. Nur so können die folgenden Generationen vor der 'Geissel des Krieges' bewahrt werden.*
 7. *Mit dieser Überzeugung hoffen wir, dass die eidgenössischen Räte Kampagnen, wie derjenigen, die vom armenischen Komitee für die Gedenkfeier initiiert worden ist, keine Beachtung schenken. Diese beabsichtigen nur, die Völker mit ethnischen und religiösen Motiven auseinanderzutreiben statt zu vereinen."*
- 3.** Diese Petition war für die Gesellschaft Schweiz-Armenien Anlass, am 24. April 1997 Anzeige wegen Widerhandlung gegen Art. 261bis StGB einzureichen.

III. BEWEISVERFAHREN

1. Der Gerichtspräsidenten 16 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen beauftragte mit Schreiben vom 25. August 1999 das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) mit der Erstellung eines **Amtsberichtes**, der Aufschluss zu geben habe über die Art und Weise der türkischen Thematisierung des Konfliktes zwischen Türken und Armeniern insbesondere im Jahre 1915.

Am 16. März 2000 überliess das EDA dem Gericht mehrere dem Thema entsprechende Publikationen, jedoch ohne dazu materiell im angeforderten Amtsbericht Stellung zu nehmen. In der Folge wurden der gerichtlichen Sachverständigen vom Institut für Islamwissenschaften Bern u.a. diese Publikationen für ein diesbezügliches Gutachten zur Verfügung gestellt.

2. Mit Schreiben vom 12. April 2000 **ersuchte** der Gerichtspräsidenten 16 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen die **Türkische Botschaft** dem Gericht für das Erstellen einer Expertise **offizielle Geschichtsbücher, die im Schulunterricht in der Türkei** verwendet werden, zu überlassen. Daraufhin teilte die Türkische Botschaft am 13. Juni 2000 dem Gericht mit, dass es den türkischen Behörden nicht möglich sei, die gewünschten Bücher dem Gericht zuzustellen, einer Überprüfung der Bücher vor Ort (in den Archiven des türkischen Erziehungsministeriums) stünde jedoch nichts entgegen.
3. Frau Dr. Priska Furrer vom Institut für Islamwissenschaften der Universität Bern wurde vom Gericht am 27. Juni 2000 als gerichtliche Sachverständige beauftragt, ein **Gutachten** zu verfassen, welches Aufschluss gibt, über die

„Thematisierung des Konfliktes des osmanischen Reiches bzw. der Türkei mit der armenischen Minderheit in der öffentlichen (nicht wissenschaftlichen) Debatte und im Geschichtsunterricht der Schulen der Türkei“.

Als Grundlage für das Gutachten vom 25. Juli 2000 verwendete die Autorin, die von der Schweizer Botschaft in der Türkei erhobenen Bücher und Artikel (gem. Gutachten, Literaturliste A) sowie weitere Bücher und Dokumente, die für die betreffende Fragestellung aufschlussreich und repräsentativ sind (gem. Gutachten, Seite 2). Ergänzt wird dieses Textma-

terial durch eine Reihe von Schulbuchtexten, die für das **Ergänzungsgutachten** vom 20. Dezember 2000 untersucht wurden (gem. Ergänzungsgutachten, Seite 1 und 2).

Die Sachverständige weist in ihrer Gesamtwürdigung der Textanalyse vom 25. Juli 2000 weist darauf hin, dass in der türkischen Öffentlichkeit ein ganzes Set von etablierten Argumenten bestehe, das gegen Vorwürfe des Völkermordes oder sonstiger Unterdrückung der Armenier vorgebracht würde. Des Weiteren werde die Debatte über Massaker und Völkermord an den Armeniern als armenische Propaganda dargestellt, die von gewissen Staaten aus eigennützigen Gründen unterstützt werde, während dem die historische Wahrheit eine andere sei. Auffallend sei auch die Vorstellung, dass es sich bei der Armenierfrage um eine Frage von grosser nationaler Bedeutung handle und es darum gehe, ungerechtfertigte Angriffe abzuwehren. Alles in allem erwecke das untersuchte Textmaterial den Eindruck einer sehr einheitlichen Darstellung, die kaum Raum für eine Kontroverse lasse, und gemäss der es der historischen Wahrheit widerspreche, der osmanischen bzw. türkischen Seite zu irgend einer Zeit böse Absichten oder gar eine Politik der Eliminierung gegenüber den Armeniern zu unterstellen.

Dem Ergänzungsgutachten kann entnommen werden, dass in den älteren untersuchten Schulbüchern nahezu nichts über das Verhältnis zu der armenischen Minderheit berichtet wird. Eine Ausnahme stelle Buch Nr. 3 von 1969/77 dar: Darin werden Spannungen mit Minderheiten erörtert. Als Grund dafür werden der ausländische Einfluss und die Minderheiten selbst angeführt. Eine intensive Auseinandersetzung mit der armenischen Minderheit wird jedoch vollends vermieden. In den jüngeren Schulbüchern wird - wenn überhaupt - der Konflikt mit den Armeniern in einer Art und Weise thematisiert, welche ausgesprochen einheitlich ist und jede Schuld der osmanischen Regierung für die Verfolgung der Armenier ausschliesst.

4. Der Gerichtspräsident 16 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen ersuchte die **Bundeskanzlei** mit Schreiben vom 10. Januar 2001 einen **Amtsbericht** zu erstellen, der Aufschluss gibt, ob sich auch das schweizerische Parlament oder der Bundesrat zur Frage des Völkermordes an den Armeniern geäussert hat und gegebenenfalls in welcher Form und namentlich, ob das Vorgehen der Türkei ebenfalls als Völkermord gewertet wurde oder ob allenfalls entsprechende Vorstösse hängig sind.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2001 informierte das EDA das Gericht über entsprechende **parlamentarische Vorstösse**, nämlich über die

a) Interpellation Fankhauser vom 24. März 1995 mit folgendem Wortlaut:

*„Ist der Bundesrat bereit, den Tatbestand des Genozids an den Armeniern, begangen in der Zeit des Ersten Weltkrieges, als Völkermord anzuerkennen und zu verurteilen?
Was kann und will der Bundesrat zur Verhinderung von Genoziden vorkehren?“*

In seiner Antwort verurteilte der Bundesrat die „tragischen Ereignisse“ dieser Zeit, welche nach Massendeportationen und -vernichtungen während den Aufständen und Kriegen am Ende der osmanischen Herrschaft, 1894 bis 1922, insbesondere im Jahre 1915 den Tod von äusserst vielen Armeniern zur Folge hatten (gemäss Angaben zwischen 800'000 und 1.5 Millionen Menschen) Nach einem Überblick über die geschichtlichen Ereignisse, und über die diesbezüglichen schweizerischen Reaktionen zu dieser Zeit, hält der Bundesrat fest, dass am 29. August 1985 die Menschenrechts-Subkommission der UNO sowie am 18. Juni 1987 das Europäische Parlament die betreffenden Geschehnisse als Völkermord anerkannt hätten.

Weiter wird auf die Beschlüsse der nationalen Parlamente von Uruguay, Zypern und Russland verwiesen, mit denen die in Frage stehenden Ereignisse als Völkermord an den Armeniern anerkannt wurden.

b) Motion Ziegler vom 11. Juni 1998 mit folgendem Wortlaut:

„Der Bundesrat wird eingeladen, so rasch als möglich im Namen der Schweiz mit einer förmlichen und öffentlichen Erklärung den Gräueltaten, welche die ottomanische Regierung 1915 am armenischen Volk begangen hat und die 1.3 Millionen Opfer forderten, den Tatbestand des Völkermords zuzuerkennen.“

In seiner Stellungnahme verweist der Bundesrat auf seine Antwort auf die Interpellation Fankhauser vom 24. März 1995. Ausserdem äusserte er sich über den Stand bezüglich der Anerkennung dieser Ereignisse als Völkermord in verschiedenen europäischen Parlamenten. Im weiteren gab er ausdrücklich bekannt, dass er nicht die Absicht habe, sich

hinsichtlich der Armenierfrage anders zu äussern, als er dies schon bei anderer Gelegenheit getan habe.

c) Postulat Zisyadis 6. Juni 2000 mit folgendem Wortlaut:

„Der Bundesrat wird mit einlässlicher Begründung ersucht, den Völkermord in Armenien von 1915 öffentlich anzuerkennen.“

In der darauffolgenden bundesrätlichen Erklärung, wurde auf die früheren parlamentarischen Vorstösse aufmerksam gemacht und auf die darauf erfolgte klare und deutliche Stellungnahme zu den „tragischen Ereignissen“ der besagten Zeit. Der Bundesrat beantragte, das Postulat abzulehnen. In seiner einlässlichen Stellungnahme vom 30. August 2000 wiederholte er seine bislang gemachten Aussagen und fügte ergänzend hinzu, dass am 29. Mai 1998 die französische Nationalversammlung diese tragischen Ereignisse als Völkermord anerkannt habe.

5. Dem Gericht standen u.a. folgende Berichte zur **Dokumentation** zu den in Frage stehenden Ereignissen zur Verfügung:

„Armenien: Tragödie ohne Ende“:

Diese Dokumentation (Ausgabe 1984/1), die von der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten (CCIA) des Ökumenischen Rates der Kirchen publiziert wurde, schildert die Thematisierung der armenischen Tragödie zur besagten Zeit anlässlich der sechsten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Einleitend wird die Leidensgeschichte des Armeniers Kourken Yanikian und entsprechend das Drama des armenischen Volkes aufgezeigt. Als Überlebender musste er nach kurzer Zeit feststellen, wie die Tragödie der Armenier aus dem Gedächtnis der Weltöffentlichkeit nahezu verschwand. Im Beitrag wurde differenziert u.a. die armenische Geschichte, die Diaspora und die dazugehörigen politischen Implikationen aufgezeigt.

„Der Völkermord an den Armeniern vor Gericht, der Prozess Talaat Pascha“:

Im Auftrag der Gesellschaft für bedrohte Völker gab Tessa Hofmann 1980 das Buch über den Prozess des armenischen Studenten Soromon Tehlerjan heraus, der zur fraglichen Zeit fast seine ganze Familie verlor. Der Armenier wurde 1921 in Berlin wegen seines Attentats

auf den ehemaligen türkischen Innenminister Talaat Pascha vor Gericht gestellt. Im Prozess kam die Verantwortung des Talaat Pascha bezüglich der Armeniermorde ab 1915 zur Sprache. Das Buch enthält nebst den verschiedenen Aussagen von Zeitzeugen und Sachverständigen auch eine Bilddokumentation. Durch das Buch werden sehr detailliert und stichhaltig das Thema betreffende Zusammenhänge und Hintergründe offengelegt.

„The Complicity of the Party, the Government, and the Military. Select Parliamentary and Judicial Documents“ in: „Journal of Political and Military Sociology, Bd. 22 Nr. 1 Sommer 1994, korrigierte Neuauflage, Frühling 1995:

In diesem Aufsatz untersucht Vahakn N. Dadrian gestützt auf Dokumente des Parlaments und der Justiz eingehend das Zusammenwirken der Partei, der Regierung und des Militärs. Erschienen ist der Aufsatz in einer Essay-Sammlung, die aus verschiedenen Blickwinkeln anhand offizieller türkischer Unterlagen den Massenmord an den Armeniern untersucht.

Darüber hinaus sind aktenkundig verschiedene Zeitungsartikel, die das fragliche Thema zum Inhalt haben (vgl. Beilagenverzeichnis 1 + 2).

6. Im Rahmen der ersten **Einvernahmen** wurden den Angeschuldigten vom Gericht folgende Fragen gestellt:

- a) *Haben Sie die Petition der Koordinationsstelle der türkischen Verbände in der Schweiz vom 30. Januar 1996 mitunterzeichnet?*
- b) *Wer hat diese Petition initiiert (Idee gehabt)?*
- c) *Waren Sie an der Redaktion des Textes beteiligt?*
- d) *Haben Sie Kenntnis, wer den Text verfasst hat?*
- e) *Wurde über den Text vor dessen definitiver Abfassung kontrovers diskutiert?*
- f) *Gestützt auf welche Quellen wurde der Text verfasst?*
- g) *Hat die Botschaft der Türkei bei der Lancierung und/oder bei der Formulierung der Petition mitgewirkt?*

- h) Wie und allenfalls mit welchen Unterlagen haben Sie sich im Blick auf die Unterzeichnung der Petition Ihr Geschichtswissen bezüglich der ottomanischen Politik des Jahres 1915 gegenüber den Armeniern angeeignet?*
- i) Welche Absichten haben Sie mit der Lancierung der Petition verfolgt?*
- j) Welches ist Ihr Verhältnis zu Menschen armenischer Herkunft?*
- k) In welcher Zeit haben Sie in der Türkei welche Schulen besucht, und welche Bücher waren Grundlage des Unterrichtes über die Geschichte der Türkei im 20. Jahrhundert?*
- l) Welche Ausbildung haben Sie nach Abschluss der obligatorischen Schule absolviert, welches ist Ihr heutiger Beruf und seit wann leben Sie in der Schweiz?*

Aus den Antworten der Angeschuldigten ergibt sich zusammengefasst folgendes Bild:

Die Geschichtsbücher (Tharik Kitabi) in der Türkei liefern über die Massentötung der Armenier zur fraglichen Zeit jedenfalls in der Wahrnehmung der Angeschuldigten keine Informationen. Im Geschichtsunterricht der türkischen Schulen wird primär über die Anfänge der ottomanischen Geschichte, ihre damaligen Herrscher, die Staatsgründung der modernen Türkei und über das Leben Attatürks berichtet. Soweit über die Massentötung der Armenier berichtet wird, erfolgt dies offenbar in einer rechtfertigenden Weise. Zu Armeniern bestehen gemäss verschiedenen Aussagen von Angeschuldigten keine belasteten Beziehungen. Offenbar gibt es sogar nähere Bekanntschaften zu Armeniern. Gezeigt hat sich auch, dass die Angeschuldigten weder fachkundige Historiker noch Intellektuelle sind und einige die deutsche Sprache nicht oder nicht genügend beherrschen. Sie besuchten zumindest die Grundschule in der Türkei und absolvierten in der Regel eine Lehre oder eine gleichartige Ausbildung in der Schweiz oder in der Türkei. Die Angeschuldigten unterschrieben den Petitionstext, um ihre kontroverse Meinung zur Petition der Armenier zum Ausdruck zu bringen. Für die Abfassung des Petitionstextes wurde als Informationsquellen hauptsächlich türkische Zeitungen und nur wenige türkische Bücher verwendet. Bezüglich des Petitionstextes gab es unter den Unterzeichnern keine Meinungsverschiedenheiten. Eine Mitwirkung der türkischen Botschaft in der Schweiz bei der Redaktion und Lancierung der Petition konnte allerdings auch nicht erstellt werden.

IV. RECHTLICHES/BEWEISWÜRDIGUNG

1. Nach **Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB** wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, *wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht.*

Der zu beurteilende Sachverhalt - die Petition der türkischen Verbände - ist auf dem Hintergrund des zweiten Teils dieses Absatzes zu würdigen, das heisst vorab daraufhin zu prüfen, ob darin eine öffentliche Leugnung, die gröbliche Verharmlosung oder den Rechtfertigungsversuch von Völkermord oder anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Ausdruck kommt. In einem weiteren Schritt ist abzuklären, ob die entsprechende Tathandlung aus einem diskriminierenden Motiv erfolgt ist. Und schliesslich bedarf es des Vorsatzes, der sich auf alle vorstehend erwähnten Tatbestandselemente beziehen muss.

- 2.1 Gemäss **Art. 1 StGB** ist *strafbar nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht*; kodifiziert wird mit dieser Bestimmung das Legalitätsprinzip, welches für das Strafrecht von besonderer Bedeutung ist, da jede Strafe, welche einen Freiheitsentzug mit sich bringen kann, als schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit einer klaren Grundlage in einem formellen Gesetz bedarf (BGE 99 Ia 269 E. 5). Dieser Grundsatz „**nulla poena sine lege**“ hat seine verfassungsrechtliche Basis in Art. 5 Abs. 1 BV und ist u.a. dann verletzt, wenn der Richter eine Handlung unter ein Strafgesetz subsumiert, die darunter auch bei weitestgehender Auslegung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht subsumiert werden kann (BGE 27, S. 339 E. 1). Das Legalitätsprinzip bezweckt somit den Schutz vor Willkür und dient der Rechtssicherheit. Im Strafrecht ist es ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, die Eingriffsvoraussetzungen, die strafbare Tathandlung, möglichst präzise zu definieren und damit für die Normadressaten prognostizierbar zu machen. Damit angesprochen ist das Gebot der Tatbestandsbestimmtheit „**nulla poena sine lege stricta**“ als unerlässliche Ergänzung zum Prinzip „**nulla poena sine lege**“: Die Merkmale strafbaren Verhaltens und dessen Folgen müssen im Zeitpunkt der Ausführung der Tathandlung bestimmt und für jedermann klar erkennbar gewesen sein müssen (BGE 112 Ia 113). Daher ist es grundsätzlich Aufgabe des Gesetzgebers, für den Erlass von hochgradig bestimmte Normen zu sorgen, um damit eine berechenbare Rechtsanwendung zu ermöglichen.

2.2 In der juristischen Literatur wird weitgehend übereinstimmend im Zusammenhang mit Art. 261^{bis} StGB namentlich die mangelhafte Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes beanstandet. So spricht **Rehberg** von einer „wenig glücklich abgefassten Gesetzesvorlage“ (Rehberg Jörg, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 2. Aufl., Zürich 1996, Seite 179), **Hänni** von der „die Unschärfe des Tatbestandes“ (Fredi Hänni, Rassendiskriminierung im Strafrecht, Eingrenzungen nötig, Plädoyer 4/97, Seite 28) **Kunz** von „ungewöhnlich vagen Tatbestandsumschreibungen“ (Karl-Ludwig, Zur Unschärfe und zum Rechtsgut der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung, ZStR 2/98, Seite 223) **Riklin** von einer „sehr diffusen und mit vielen Ermessensbegriffen versehenen Norm“ (Riklin Franz, Die neue Strafbestimmung der Rassendiskriminierung, Medialex 1/95, Seite 36), **Stratenwerth** davon, dass „Art. 261^{bis} StGB allzu weit hinter den Anforderungen des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebotes zurückbleiben dürfte“ (Stratenwerth Günter, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, Straftaten gegen Gemeininteressen, 5. Aufl., Bern 2000, Seite 178) und schliesslich **Niggli** u.a. von einem „verantwortungslos handlungsunwilligen Gesetzgeber“ (Niggli Alexander, Rassendiskriminierung, ein Kommentar zu Art. 261^{bis} StGB und Art. 171 c MStG, Zürich 1996, N. 1188).

Auch wenn sich diese Kritik nicht in erster Linie auf die Tatbestandsvariante der Leugnung des Völkermordes bezieht, so bleibt doch, wie nachstehend zu zeigen sein wird, auch diesbezüglich Einiges für die Normadressaten im Unklaren; es verbleibt ein Rest an Subsumtionsunsicherheit, der sich auch im Rahmen der vom Gericht vorzunehmenden Gesetzesauslegung nicht ohne weiteres beseitigen lässt.

Soweit nicht bereits in den Worten des Gesetzes dessen Sinn vollständig determiniert ist, und vielfach trägt bereits die Sprache einen gewissen Interpretationsspielraum in sich, ist der Richter gehalten, in den Schranken des Art. 1 StGB den Sinn einer Norm auf dem Wege der Auslegung zu ermitteln. Dabei sind der richterlichen Auslegung auch nach Massgabe der heute anerkannten Auslegungslehre, wonach der Sinn einer Norm und nicht deren Wortlaut entscheidend ist, Grenzen gesetzt. Diese werden gemäss teleologischer Auslegungsmethode durch den Sinn und Zweck der Norm markiert (Stratenwerth AT § 4 N 33; BGE 103 IV 129). Allerdings bleibt stets zu beachten, dass allfällige Folgen einer unklaren gesetzlichen Regelung, u.a. auch wegen fehlenden, ungenügenden oder widersprüchlichen inhaltlichen Festlegungen des objektiven Tatbestandes, sich nicht zu Lasten der Normadressaten auswirken dürfen, sofern sich der Sinn der Norm nicht auch für ihn ohne besondere Kenntnis erschliesst. Einen Zugewinn an normativer Bestimmtheit erreichen Gesetze durch einen hohen

Konkretisierungsgrad, Präjudizien höchster Gerichte, Beschlüssen und Stellungnahmen namentlich des Gesetzgebers, auch in formellen Verfahren wie der authentischen Gesetzesinterpretation; darauf wird zurückzukommen sein.

3. In der juristischen Fachwelt hat nebst der Kritik an der bereits erwähnten Normunschärfe auch der in Art. 261^{bis} StGB angelegte **Grundrechtskonflikt**, das Verhältnis des Schutzes vor Rassendiskriminierung resp. der Menschenwürde (Art. 7 BV) einerseits und der Meinungsäusserungs- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 16, 20 BV, so auch Art. 21, 23 BV) andererseits, auf den indessen vorliegend nicht einzutreten ist, und namentlich die Frage des geschützten Rechtsgutes zu einer kontroversen Debatte geführt. Als namhafte Exponenten dieser Debatte seien hier Niggli mit seinem umfassenden Kommentar einerseits und Kunz mit seiner in der ZSR 1998 darauf eingehenden Abhandlung andererseits erwähnt. Dazu ist nachfolgend im Zusammenhang mit der Darstellung und Auslegung des objektiven Tatbestandes näher einzugehen.

4. Objektiver Tatbestand

Niggli kommt bereits in seinem Kommentar von 1996 in einem erstaunlichen Vorgriff auf das Ergebnis eines damals noch hängigen Verfahrens im Blick auf die inkriminierte Petition zum Schluss, zumindest objektiv sei der Tatbestand erfüllt (Niggli, a.a.O., N 976). Ob dem so ist, ist nachfolgend zu prüfen.

4.1 Geschütztes Rechtsgut

Gemäss **Niggli** ist das von Art. 261^{bis} StGB geschützte Rechtsgut die Würde des Menschen; das Rechtsgut des öffentlichen Friedens werde lediglich akzessorisch mitgeschützt (Niggli, a.a.O., N 130, 1031); dem hat sich weitgehend auch das Bundesgericht angeschlossen. „Strafrechtlich ist entscheidend, dass Art. 261^{bis} StGB auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht“ (BGE 123 IV 206 f).

Kunz seinerseits optiert mit überzeugender Begründung, für den öffentlichen Frieden als geschütztes Rechtsgut, u.a. zumal damit sichergestellt sei, dass es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handle, mit der Möglichkeit der Anwendbarkeit der Norm auf Auslandstaten; dies sei gerade angesichts des aufkeimenden Rassismus im Internet von Belang. Jedenfalls zeige sich dies auch an der vorliegend in Frage stehende Tatbestandsvariante: Die

Strafbarkeit des Leugnens des Völkermordes gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB belege die überindividuelle Schutzrichtung zumindest dieser Tathandlung, bestehe diese doch eindeutig nicht in einer individuellen Diskriminierung, sondern in einer Klimavergiftung (Kunz, a.a.O., Seite 232).

Anzuwenden ist mithin diese Norm u.a. dann, wenn der öffentliche Frieden betroffen ist, d.h. „das Vertrauen der Gesamtheit oder von Teilen der Bevölkerung in den Bestand der und in den Schutz der durch die Rechtsordnung [...] erschüttert ist. Wer dieses Vertrauen beeinträchtigt, zerstört die grundlegenden Voraussetzungen für ein geordnetes und einigermaßen friedfertiges Zusammenleben (Müller Peter, AJP 5, 1996, Botschaft, a.a.O., Seite 309, überzeugend auch die Ausführungen von Kunz, a.a.O., Seite 233 f, Riklin, a.a.O., Seite 38, Rom Robert, Dissertation, Zürich 1996, Seite 138, Trechsel, a.a.O., N. 6 zu Art. 261^{bis} StGB, abweichend Niggli, a.a.O., N. 85 ff, N. 107 ff).

Nach Auffassung des Gerichts ist der Petitionsinhalt objektiv geeignet „Spannungen, ja sogar Auseinandersetzungen“ (Rehberg, a.a.O., Seite 179) zwischen den Türken und Armeniern herbeizuführen. Im Kleinen zeigt sich dies bereits am beachtlich grossen öffentlichen Interesse und der entsprechenden Resonanz in den Medien bereits im Vorfeld der Gerichtsverhandlung und an der letztlich das Verfahren auslösenden kontroversen und spannungsgeladenen Debatte zwischen den betreffenden Bevölkerungsgruppen in der Schweiz (Empfindlichkeit der Öffentlichkeit für solche „Angriffe“, Riklin, a.a.O., Seite 38) sowie die emotionale Betroffenheit der Privatklägerschaft resp. der armenischen Minderheit in der Schweiz als Reaktion auf die inkriminierte Petition (Sensibilität der betroffenen Gruppen, Riklin, a.a.O., Seite 38, Rom, a.a.O., Seite 138).

4.2 Leugnung, gröbliche Verharmlosung oder Rechtfertigung

Wer eine dieser Tathandlungen begeht, erfüllt den objektiven Tatbestand, sofern die in Frage stehenden historischen Ereignisse als Völkermord zu qualifizieren sind.

Dazu hat sowohl das Bundesgericht als u.a. auch Rom in präzisierender Auslegung, allerdings im Zusammenhang mit der Ausschwitzlüge Stellung genommen: Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 22. März 2000 u.a. festgehalten, durch den Tatbestand werde ebenfalls die teilweise Bestreitung von Völkermord unter Strafe gestellt. Rom präzisiert folgendermassen: „Als Rechtfertigung muss sodann etwa die Aussage, der Hass und die Ge-

walt gegen Juden sei lediglich eine ‚Notwehrhandlung‘, gelten (Rom, a.a.O., Seite 137). Dieses Auslegungsergebnis ist vorliegend mitzuberücksichtigen.

Dem rechtserheblichen Sachverhalt ist diesbezüglich folgendes zu entnehmen: Im Ingress der Petition wird von einem „...*angeblichen ‚armenischen Völkermord‘* vor 80 Jahren...“ gesprochen sowie ausgeführt: „...*Mit der Bezeichnung ‚armenischer Völkermord‘ werden historische Tatsachen massiv verzerrt*“: In Ziffer 2 der Petition ist von der Umsiedlung von ca. 600'000 bis 700'000 Armeniern die Rede, bei der zufolge andauernder Kriegshandlungen „...*einige von ihnen auf ihrem Weg unglücklicherweise den Tod fanden*“. In Ziffer 3 wird ausgeführt: „Die Analogie, die das Komitee für die Gedenkfeier zwischen Holocaust und der armenischen Umsiedlung herzustellen versucht, ist völlig gegenstandslos. *Es ist nicht möglich, von einem Völkermord zu sprechen, dass die ottomanische Regierung nie die Absicht hatte, die Armenier zu ‚vernichten‘...*“.

Mit diesen pauschalen, undifferenzierten, relativierenden und apodiktischen Formulierungen sind jedenfalls die im Gesetz erwähnten Tathandlungen des Leugnens und gröblichen Verharmlosens erfüllt.

4.3 Öffentlichkeit

Ausser Frage steht, dass es sich bei der Petition um eine öffentliche Äusserung handelt. Als öffentlich wird bezeichnet, was an einen grösseren, durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Kreis von Personen gerichtet ist. Öffentlich heisst: „durch Medien“, „an Veranstaltungen“, „auf Plätzen“ und „Lokalen“. Öffentlich ist, wenn der Täter subjektiv mindestens damit rechnen muss, dass sein Verhalten von einer Vielzahl von Personen wahrgenommen wird (vgl. dazu auch Trechsel, a.a.O., N 15 zu Art. 261^{bis} StGB). Den Aussagen der Angeeschuldigten zufolge wurde die Petition lanciert, um ihren gegenteiligen Standpunkt zur vorangegangenen armenischen Petition in der Allgemeinheit bekanntzugeben. Dass eine Petition dafür ein geeignetes Medium ist, steht ausser Zweifel, zumal mit der fraglichen Petition eine unbestimmte Anzahl von Personen erreicht werden konnte und auch tatsächlich erreicht wurde.

4.4 Völkermord

Art. 261^{bis} StGB bezieht sich auf den „Völkermord“ oder „andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit“. Die türkische Petition verwendet im inkriminierten Teil den Begriff ‚Völkermord‘. Die Auslegung des Tatbestandes und die Würdigung des Sachverhaltes beschränken sich demzufolge auf die Leugnung, gröbliche Verharmlosung oder Rechtfertigung eines Völkermordes.

Eine Konkretisierung des Begriffes des ‚Völkermordes‘ ist dem Strafgesetzbuch nicht zu entnehmen. Anders als etwa Österreich, das im Verfassungsgesetz über das Verbot der NSDAP vom 08.05.1945 in § 3 h die Leugnung, Verharmlosung, Gutheissung und Rechtfertigung des nationalsozialistischen Völkermordes oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellt oder Frankreich, das im Art. 24^{bis} des ‚Loi sur la presse et communication‘ das Bestreiten der im Londoner Protokoll von 1945 umschriebenen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bestraft, ist die schweizerische Bestimmung offen gehalten und deren Anwendung nicht auf bestimmte historische Ereignisse beschränkt (vgl. dazu auch BGE vom 22. März 2000, E 2 e aa).

Die internationale Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 09. Dezember 1948 enthält immerhin eine Legaldefinition: In Art. II der Konvention steht:

‚Völkermord bedeutet eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) *Tötung von Mitgliedern der Gruppe;*
- b) *Verursachung von schweren körperlichen oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;*
- c) *Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;*
- d) *Verhängung von Massnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe geeignet sind;*
- e) *Gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe‘.*

Mit ähnlichen Formulierungen normiert der seit dem 15. Dezember 2000 in Kraft stehende Art. 264 StGB die Strafbarkeit des Völkermordes:

Völkermord begeht,

„wer in der Absicht, eine durch die Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten:

- a) Mitglieder dieser Gruppe tötet oder auf schwerwiegende Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schädigt;*
- b) Mitglieder der Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten:*
- c) Massnahmen anordnet oder trifft, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;*
- d) Kinder der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt oder überführen lässt.*

Trechsel bezeichnet die Konventionsbestimmung allerdings als zu unbestimmt. Gleiches dürfte für die analoge schweizerische Strafgesetzbestimmung gelten. Zudem sollen seiner Meinung nach bei der Überprüfung des betreffenden Tatbestandselementes nur historische Ereignisse in Betracht gezogen werden, deren Realität keinem Zweifel unterliegen (Trechsel Stefan, a.a.O., N. 36 zu Art. 261^{bis} StGB). Niggli versucht diesen Begriff weitgehend anhand verschiedener Rechtsquellen näher zu bestimmen, verlangt indessen auch eine eindeutige Feststellung des Völkermordes, um den Sachverhalt einer Lüge überhaupt strafrechtlich eingrenzen zu können (Niggli, a.a.O., N. 973) Erstaunlicherweise lässt er allerdings dann die gewichtige Frage offen, durch wen eine entsprechende Feststellung zu erfolgen hat. Rehberg weist darauf hin, dass diejenigen Verbrechen, die den Gesetzgeber veranlassten, eine solche Bestimmung (Art. 261^{bis} StGB) zu schaffen, von ihm als historische Tatsachen anerkannt wurden (Rehberg Jörg, StGB, Schweizerisches Strafgesetzbuch, kommentiert, 15. Aufl., Zürich 1999, Seite 412, ebenso Aubert Jean-François, AJP, 9/94). Auch das Bundesgericht, so ist aus dem Entscheid vom 22. März 2000 (E 2d bb) zu schliessen, stellt bezüglich der Qualifikation von historischen Ereignissen als Völkermord massgeblich auf entsprechende Feststellungen des Gesetzgebers ab. Diese Auffassung wird vom Gericht grundsätzlich geteilt.

Keine Schwierigkeiten bieten sich immer dort, wo historische Ereignisse allenfalls Gegenstand entsprechender Verfahren internationaler Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden gewesen sind bzw. gegenwärtig noch verhandelt werden wie z.B. die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg bzw. die internationalen Tribunale für Ex-Jugoslawien bzw. Ruanda. In all diesen Verfahren wurden bzw. werden in justizförmigen Verfahren unter Beizug von Zeugen, Experten und weiteren Sachbeweisen die Beweisgrundlagen erhoben, die nötig sind, um die Rechtsfrage des Vorliegens eines Völkermordes zu entscheiden. Das schliesst nicht aus,

dass auch andere, weiter zurückliegende historische Ereignisse gewissermassen rückwirkend als Völkermord qualifiziert werden können, auch wenn der Begriff des Völkermordes erst nach 1945 in die Rechtsterminologie, vorerst jedoch lediglich in völkerrechtliche Normierungen, Eingang gefunden hat. Allerdings bleibt festzuhalten und ist offensichtlich, dass eine entsprechende Beweisführung ungleich schwieriger wird, je weiter zurück die entsprechenden historischen Ereignisse liegen.

Vorliegend geht es um die historischen Geschehnisse aus dem Jahre 1915, die Gegenstand der beiden Petitionen waren. Die Privatklägerschaft hat dazu eine Vielzahl von eindrücklichen Dokumenten und Quellen ins Recht gelegt (Beilagenverzeichnis 1 und 2), die eine Subsumption dieser Ereignisse namentlich unter den vorerwähnten Art. II lit a und c der IKVV bzw. Art 264bis lit. a und b StGB nahelegen. Weiter hat die Privatklägerschaft in enger Anlehnung an die Ausführungen von Niggli (a.a.O., N. 976) namentlich auf den Umstand hingewiesen, dass sowohl die Menschenrechts-Subkommission der UNO (Beschluss vom 29. August 1985) als auch das Europaparlament (Resolution vom 18. Juni 1987) die betreffenden Ereignisse als Völkermord anerkannt haben und in den parlamentarischen Beratungen von Art. 261^{bis} StGB im Nationalrat, der Völkermord an den Armeniern explizit erwähnt worden sei. Gewissermassen als Präjudiz führt Niggli weiter das Urteil des ‚Tribunal de Grand Instance de Paris‘ vom 21. Juni 1995 betreffend den amerikanischen Historiker Bernard Lewis an, indem er ausführt, dieser sei „wegen Leugnung des Völkermordes an den Armeniern“ verurteilt worden (Niggli, a.a.O., N. 976).

Dazu ist folgendes festzuhalten: Entgegen den Ausführungen von Niggli wurde Bernard Lewis nicht wegen Leugnung des Völkermordes verurteilt, was den Verstoß gegen eine Strafnorm nahelegt, sondern gestützt auf Art. 1382 des Code Civil („*Tout fait quelconque de L'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer*“) zur Bezahlung einer symbolischen Genugtuung an die Kläger, weil er seiner Sorgfaltspflicht als Historiker im Zusammenhang mit Antworten in einem Interview betreffend die Ereignisse von 1915 zur Frage des Völkermordes nicht nachgekommen ist. Durch die Darstellung des Entscheides im Kommentar Niggli entsteht bedauerlicherweise der Eindruck, es bestehe in Frankreich gewissermassen eine gefestigte strafrechtliche Praxis zum Thema Leugnung des Völkermordes an den Armeniern.

Vorliegend geht es um die Auslegung einer schweizerischen Strafgesetzbestimmung; dementsprechend sind zunächst und naheliegenderweise bei der Auslegung Stellungnahmen, Entscheide und Verlautbarungen schweizerischer Staatsorgane, namentlich des Gesetzge-

bers mitzuberücksichtigen, soweit sich diese zu Aspekten geäußert haben, die für die nähere Begriffsbestimmung der Norm von Bedeutung sind.

Freilich ist bei der aktuellen Version des in Frage stehenden Tatbestandes, der bezüglich der Qualifikation historischer Ereignisse als Völkermord, keine inhaltlich konkreten Festlegungen macht, grundsätzlich das Gericht gehalten, diese Frage zu entscheiden bzw. dieses Tatbestandselement auszulegen. Indessen gilt auch hier, dass grundsätzlich über das Vorliegen auch der objektiven Tatbestandselemente Beweis zu führen ist, was vorliegend auch die Frage nahegelegt hat, ob dazu allenfalls, wenn auch nicht beantragt, so doch von Amtes wegen, durch das Gericht eine Expertise anzuordnen sei. Wie nachfolgend zu zeigen ist, erübrigt sich dies im konkreten Fall.

Bei der Auslegung des objektiven Tatbestandes ist dann eine gewisse Zurückhaltung seitens des Gerichtes angebracht, wenn der Gesetzgeber explizit oder implizit zu diesbezüglichen Aspekten Stellung genommen hat.

Wie das Beweisverfahren gezeigt hat, haben sich in der Schweiz sowohl der Bundesrat als namentlich auch das Parlament wiederholt mit der Frage befasst, ob es sich bei den in Frage stehenden historischen Ereignissen von 1915 um einen Völkermord handle.

Die in den entsprechenden Antworten des Bundesrates bzw. in den negativen Entscheiden betreffend die parlamentarischen Vorstösse Ziegler und Zisyadis zum Ausdruck kommende Meinung bzw. Bewertung erstaunen auf dem Hintergrund der hier von der Privatklägerschaft ins Recht gelegten eindrücklichen historischen Faktenlage. Es darf ohne Zweifel davon ausgegangen werden, dass sowohl dem Bundesrat als auch dem Parlament ebenso umfangreiche wie qualitativ hochstehende Informationsquellen zur Verfügung standen wie dem Gericht. Materiell kommen letztlich die negativen Beschlüsse des Nationalrates zu der klar und unmissverständlich formulierten Motion bzw. dem Postulat einer authentischen Gesetzesinterpretation sehr nahe. In Kenntnis bedeutender Informationen über die damaligen Geschehnisse und auch entsprechender Beschlüsse ausländischer Parlamente hat es der Nationalrat abgelehnt, den Bundesrat verbindlich (Motion Ziegler) mit der Ausarbeitung - wohl eines einfachen Bundesbeschlusses - zu beauftragen, der die Ereignisse von 1915 als Völkermord anerkennt. Gleiches gilt im Wesentlichen für das Postulat Zisyadis mit der Einschränkung, dass es sich wegen der Postulatsform nur um einen Prüfungsauftrag handelte. Diesbezüglich sei weiter festgehalten, dass im Rahmen des Prüfungsauftrages sogar Raum bestanden hätte, die Vorgänge und Ereignisse von 1915 sogar durch eine unabhängige,

eventuell international ergänzte Historikerkommission abklären zu lassen. In beiden Fällen - und dies sei ergänzend bemerkt - ging es im Nationalrat noch nicht einmal um den Entscheid über einen verbindlichen Erlass oder Beschluss, sondern lediglich um einen entsprechenden Auftrag an den Bundesrat zur Ausarbeitung eines Beschussesentwurfes. Dieses Ergebnis legt den Schluss nahe, dass diese Ereignisse vom Parlament mehrheitlich nicht als Völkermord bewertet werden; dies wäre wohl im Blick auf die Auslegung der Norm durch das Gericht entsprechend zu berücksichtigen.

Letztlich kann diese Frage indessen im vorliegenden Fall aus nachfolgenden Gründen offen bleiben.

5. Subjektiver Tatbestand

Bei Art. 261^{bis} StGB handelt es sich um ein Vorsatzdelikt. Schuldig macht sich mithin wer mit Wissen und Willen die objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht. Ergänzend verlangt wird indessen gemäss unmissverständlichem Wortlaut, dass die Leugnung, Verharmlosung oder Rechtfertigung eines Völkermordes aus einem **rassistischen Motiv** erfolgen muss; darauf ist vorweg näher einzugehen:

5.1 Aus rassistischen Motiven

Die erwähnte Einschränkung ist in der Lehre auf Kritik gestossen (vgl. Niggli, a.a.O., N. 1224; Rehberg, a.a.O., Seite 187 f; Stratenwerth, a.a.O., Seite 184 N. 37). In der Tat ist namentlich im Blick auf das geschützte Rechtsgut des öffentlichen Friedens kaum verständlich, weshalb sich lediglich strafbar macht, wer aus rassistischen Gründen einen Völkermord u.a. leugnet; unabhängig vom Motiv des Täters kann in bestimmten emotionalisierten und potentiell konfliktträchtigen Situationen durch eine entsprechende Tathandlung der öffentliche Friede in Gefahr geraten, ein Klima der gegenseitigen Aversion ja sogar des Hasses entstehen, mit zuweilen unabsehbaren Folgen. Auch Niggli zweifelt indessen nicht daran, „dass von Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 2 StGB tatsächlich nur dasjenige Leugnen Verharmlosen oder Rechtfertigen erfasst wird, das aus rassendiskriminierenden Gründen erfolgt“ (Niggli, a.a.O., 1225).

Dieser Passus, wonach die Täterhandlung eine rassistische Motivation voraussetzt, ist mit Niggli dahingehend zu verstehen, dass die diskriminierenden Handlungen aus rassistischen Gründen zu erfolgen haben, und nicht, wie von Rehberg angeregt, dass der Völkermord aus rassistischen Motiven begangen worden sein muss, zumal ein Völkermord stets aus rassistischen Beweggründen begangen wird (Niggli, a.a.O., N. 1225, Stratenwerth, a.a.O., Seite 184, Müller, a.a.O., Seite 256, abweichend Rehberg, a.a.O., Seite 187). Ebenfalls der selben Auffassung ist das Bundesgericht in seiner diesbezüglich Rechtsprechung.

Das Beweisverfahren hat dazu Folgendes ergeben: Anlass für die Lancierung der Petition der türkischen Verbände war die Petition des Komitees Schweiz Armenien, die u.a. von den eidgenössischen Räten die Anerkennung der Ereignisse von 1915 als Völkermord und dessen lediglich die Absicht der türkischen Verbände, zu dieser Frage die in der Türkei übliche, vom Staat vertretene und in Lehrbüchern verbreitete, Position zu diesem Thema zum Ausdruck zu bringen. Dass man in dieser Konstellation gewissermassen Schaden vom unbefleckten Bild des Heimat- bzw. Herkunftslandes abwenden wollte, ist zunächst verständlich und entspricht einem nachvollziehbaren subjektiven Reflex, zumal letztlich zur kulturellen Identität eines jeden Menschen namentlich auch das Geschichtsbild der eigenen Volksgruppe, Nation oder des Landes gehört: Dabei ist unbeachtlich, ob dieses letztlich objektiv richtig, falsch, unvollständig oder ideologisch geprägt ist. Dieser Entstehungshintergrund spricht gegen die Annahme eines rassistischen Motivs.

Weiter kommt dazu, dass Ziffer 5 der Petition eine durchaus versöhnliche Haltung zum Ausdruck bringt und namentlich zu „...Toleranz, Verständnis und Frieden zwischen den Völkern der Welt...“ aufruft. Auch das Ergebnis der Befragung der Angeschuldigten zur Frage ihres Verhältnisses zu Menschen armenischer Herkunft, lässt nicht den Schluss zu, es sei in diskriminierender Absicht gehandelt worden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Beweisverfahren keine objektivierbaren Anhaltspunkte geliefert hat, die Petition mit den inkriminierten Formulierungen erfülle dieses subjektive Tatbestandselement. Es ist wohl mit Stratenwerth davon auszugehen, dass vorliegend aus „borniertem Nationalismus“ heraus gehandelt wurde (Stratenwerth, a.a.O., Seite 184).

5.2 Wissen und Willen

Wissen und Willen müssen sich auf alle objektiven Tatbestandselemente beziehen, mithin auf das Leugnen, gröblich Verharmlosen oder Rechtfertigen von Völkermord (Niggli, a.a.O., N. 1218) sowie auf das vorgängig referierte Tatbestandselement des rassistischen Motivs.

Dem Täter muss bewusst sein, dass die von ihm geleugneten Tatsachen sich ereignet haben. In Bezug auf die Ausschwitzlüge wird dieses „aufgrund der gegenwärtigen Informationslage“ immer anzunehmen sein. „Bei anderen Völkermorden oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann das Wissen allerdings fehlen. Massgebend ist das tatsächliche Wissen des Täters“. Dementsprechend ist zu differenzieren zwischen Fachleuten, die über ein überdurchschnittliches Wissen verfügen und bloss durchschnittlich informierten Tätern (Niggli, a.a.O., N 218).

Wie bereits erwähnt, sind die Angeschuldigten keine Historiker und verfügen über kein überdurchschnittliches Fachwissen über diese Zeit, ihr Geschichtswissen bezieht sich lediglich auf das von der türkischen Regierung bzw. vom türkischen Staatsverständnis geprägte, einseitige Geschichtsbild, das letztlich auch in der aktuellen öffentlichen Debatte in der Türkei nachhaltig von den Medien bestätigt und verstärkt wird; dies belegt eindrücklich auch das Gutachten.

Obwohl der Expertin kein Material für die Jahre vor 1983 also der Zeit des Aufenthaltes der Angeschuldigten in der Türkei zur Verfügung stand, bemerkt sie, dass in Anbetracht des Zentralisierungsgrades und der stark nationalen Ausrichtung des türkischen Schulsystems vermutet werden dürfe, dass eine grundsätzlich andere Darstellung des türkisch-armenischen Verhältnisses auch von anderen Schulbüchern kaum zu erwarten sei. Diese Annahme wird im übrigen nachhaltig durch die stereotypen Antworten der Angeschuldigten auf entsprechende Fragen im Rahmen des Beweisverfahrens erhärtet. Die Expertin kommt zusammenfassend zum Schluss: „Alles in allem vermittelt das untersuchte Material den Eindruck einer sehr einheitlichen Darstellung, die kaum Raum für Kontroversen lässt und der gemäss es der historischen Wahrheit widerspricht, der osmanischen bzw. türkischen Seite zu irgend einer Zeit böse Absichten oder gar eine Politik der Eliminierung gegenüber den Armeniern zu unterstellen“.

Freilich gab und gibt es - wie das Beweisverfahren ebenfalls ergeben hat - auch vereinzelt alternative, kritische türkischen Informationen über die fragliche Zeit. Namentlich aber in der Schweiz standen fraglos umfassende Informationen publizistischer und wissenschaftlicher

Art sowohl zu den Vorgängen des Jahres 1915 als auch über deren Bewertung und Qualifizierung durch verschiedene Gremien zur Verfügung. Den Angeschuldigten vorzuwerfen, sie hätten diese Quellen damals beachten und berücksichtigen müssen, ist strafrechtlich ohnehin obsolet, weil damit Art. 261^{bis} StGB in unzulässiger Weise ergänzend auch in ein Fahrlässigkeitsdelikt umgedeutet würde.

Da die Angeschuldigten wie das Beweisverfahren gezeigt hat nur ein unreflektiertes und ideologisiertes Geschichtswissen über diese Zeit hatten, damit nicht wissentlich und namentlich auch nicht mit einem rassistischen Motiv handelten, kann ihnen auch nicht eine willentliche Tathandlung vorgeworfen werden. Es fehlt an der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes, weswegen die Angeschuldigten vom Vorwurf der Widerhandlung gegen den Tatbestand der Rassendiskriminierung freizusprechen sind.

V. KOSTEN

Gemäss Art. 389 Ziff. 4 StrV trägt bei Freispruch vorbehältlich Art. 390 StrV der Kanton die Verfahrenskosten. Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 StrV können bei Freispruch u.a. der Privatklägerschaft die Kosten auferlegt werden, sofern sie „mutwillig“ oder „grobfahrlässig“ gehandelt hat. Da die diesbezüglichen Voraussetzungen im vorliegenden Fall klarerweise nicht gegeben sind, eine Beteiligung am Verfahren sogar fraglos gerechtfertigt war, trägt der Kanton die Verfahrenskosten.

Den Freigesprochenen wird in Anwendung von Art. 399 StrV in Verbindung mit Art. 400 Ziff. 1 StrV für die entstandenen Verteidigungskosten eine Entschädigung im beantragten Umfang ausgerichtet. Ein Verteidigungskostenersatz durch die Privatklägerschaft wurde weder beantragt, noch wäre ein solcher vorliegend gerechtfertigt; die Privatklägerschaft hat sich mit guten Gründen am Verfahren beteiligt.

Bern, 06. Dezember 2001
S 97 2224 PR4

Der Gerichtssekretär i.V.:

Der Gerichtspräsident 16:

M. Szer

L. Ochsner